

1725 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1504 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge

Die Slowakische Republik wurde von Österreich am 1. Jänner 1993 als unabhängiges und souveränes Mitglied der Staatengemeinschaft anerkannt (vgl. den diesbezüglichen Beschluß der Bundesregierung vom 15. Dezember 1992, Pkt. 30 des Beschl. Prot. 86). Als neuentstandener Staat tritt die Slowakei grundsätzlich nicht automatisch in die völkerrechtlichen Verträge ein, die zwischen Österreich und dem Gebietsvorgänger der Slowakei, der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Republik, abgeschlossen worden sind (völkerrechtliches „clean slate“-Prinzip). Es sollen daher durch einen Notenwechsel einzelne dieser völkerrechtlichen Verträge im Verhältnis zwischen Österreich und der Slowakei in Kraft gesetzt und dabei auch die erforderlichen Anpassungen (insbesondere hinsichtlich von Staaten- und Behördenbezeichnungen) vorgenommen werden.

Eine etwas abweichende Vorgangsweise ist bei den sogenannten „radizierten Verträgen“ (auch „territoriale Regime“ genannt), dh. insbesondere bei Grenzverträgen und Flußregimen, erforderlich, deren Geltung nach dem Völkerrecht — abweichend vom obgenannten Grundsatz — automatisch auf den oder die Gebietsnachfolger übergeht. Bei „radizierten Verträgen“ wird im Rahmen des Notenwechsels aus Gründen der Rechtssicherheit die Feststellung getroffen, daß sie nunmehr im Verhältnis zwischen Österreich und der Slowakei in Kraft stehen, wobei gleichfalls die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Der gesamte Bestand der völkerrechtlichen Verträge Österreichs mit der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Republik wurde von österreichischer und slowakischer Seite eingehend

im Hinblick auf eine allfällige Weiteranwendung und Aufnahme in den Notenwechsel sowie auf allenfalls erforderliche Anpassungen geprüft. Verträge, die bereits neuverhandelt werden oder deren Neuverhandlung in näherer Zukunft bevorsteht, sowie Verträge, die obsolet geworden sind oder bei denen kein Interesse an einer Weiteranwendung besteht, wurden in den Notenwechsel nicht aufgenommen.

Die Regelung der Weiteranwendung bestimmter Verträge wurde nach entsprechender Beschlußfassung durch die Bundesregierung in zwei Teilen durchgeführt. Der vorliegende erste Teil ist ein Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge und umfaßt 13 Verträge, die der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG unterliegen. Zwölf dieser Verträge sollen im Verhältnis zur Slowakei in Kraft gesetzt, und bei sieben „radizierten Verträgen“ soll die Feststellung getroffen werden, daß sie nunmehr im Verhältnis zwischen Österreich und der Slowakei in Kraft stehen. Weitere 13 Verträge, die nicht unter Art. 50 Abs. 1 B-VG fallen und daher nicht der Genehmigung durch den Nationalrat unterliegen, wurden in den zweiten Teil, einen Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge, aufgenommen.

Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Notenwechsels, nach erfolgter Genehmigung durch den Nationalrat, werden die im Notenwechsel angeführten Verträge — soweit sie nicht bereits als „radizierte Verträge“ im Verhältnis zur Slowakei in Geltung stehen — gemäß den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 9 Abs. 1 B-VG) in pragmatischer Weise im Verhältnis zur Slowakei weiter angewendet. Gleiches gilt bei jenen nicht im

Notenwechsel angeführten Verträgen, die bereits neuverhandelt werden oder deren Neuverhandlung in näherer Zukunft bevorsteht bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Neuregelungen.

Die EG-Konformität der durch den Notenwechsel in Kraft gesetzten bzw. als in Kraft stehend festgestellten völkerrechtlichen Verträge ist auf Grund der derzeit bestehenden Gemeinschaftskompetenzen gegeben. Der Gegenstand der betroffenen Verträge fällt in die Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Der gegenständliche Notenwechsel hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Z 5 des zweiten, die radizierten Verträge betreffenden Abschnitts des Notenwechsels ist verfassungsändernd. Eine Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Mag. John G u d e n u s sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois M o c k.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Weiters traf der Ausschuß die Feststellung, daß in den Erläuterungen der gegenständlichen Regierungsvorlage, Besonderer Teil, Zweiter Abschnitt, Zu Punkt 5, irrtümlich „Punkt 6“ anstatt „Punkt 5“ als verfassungsändernd bezeichnet wurde. Dies wurde in Übereinstimmung mit den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Abs. 1, vom Außenpolitischen Ausschuß richtiggestellt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge, dessen Z 5 des zweiten, die radizierten Verträge betreffenden Abschnitts verfassungsändernd ist (1504 der Beilagen), wird genehmigt.

Wien, 1994 06 10

Paul Kiss
Berichterstatter

Peter Schieder
Obmann